

Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Samtgemeinde Gieboldehausen vom 25.10.1996

Aufgrund der §§ 1 Abs. 1 und 55 Abs. 1 Nr. 1 des Niedersächsischen Gefahrenabwehrgesetzes (NGefAG) in der Fassung vom 13. April 1994 (Nieders. GVBl. S. 172) in Verbindung mit § 40 Abs. 1 Nr. 4 und § 71 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nieders. GVBl. S. 382) und § 52 Abs.1 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.09.1980 (Nieders. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Art. 20 und 21 des Niedersächsischen Rechtsvereinfachungsgesetzes vom 19. September 1989 (Nieders. GVBl. S. 345), hat der Rat der Samtgemeinde Gieboldehausen in seiner Sitzung am für das Gebiet der Samtgemeinde Gieboldehausen folgende erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung vom 25.10.1996 erlassen:

I.

§ 2 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Soweit die Straßenreinigung nach §§ 1 oder 2 der Straßenreinigungssatzung vom 26.02.1976 den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke oder den ihnen gleichgestellten Personen übertragen worden ist, ist sie unbeschadet der Regelung in § 1 Abs. 2 und § 3 dieser Verordnung jeweils bei Bedarf, mindestens aber am letzten Werktag jeder Woche und an jedem, einem gesetzlichen Feiertag vorangehenden Werktag durchzuführen, und zwar in der Zeit vom 1. April bis 30. September bis spätestens 21.00 Uhr und in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März bis spätestens 18.00 Uhr.

II.

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Göttingen in Kraft.

Gieboldehausen, 28.11.1997

(LS)

gez. Strüber
Samtgemeindebürgermeister

gez. Wüstefeld
Samtgemeindedirektor

Amtsblatt für den Landkreis Göttingen vom 08.01.1998 Nr. 1